

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel  
☎ 0561 317 22 77  
☒ 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 04.07.2014

Landgericht Düsseldorf  
Kammern für Handelssachen  
-- Rechtspfleger / Rechtsantragsstelle --

### **In Sachen Reinholz / Euroweb Internet GmbH**

**Ich füge meinem Antrag (mit gleicher Post) noch eine nachträglich eingetroffene Urkunde bei.**

Es handelt sich um die Zeugenaussage des Alexander Luckau, der als Vertriebsleiter für den Raum Mitteldeutschland tätig ist und von der Euroweb unter der URL „<http://www.euroweb-karriere.de/de/erfurt/>“ wie folgt beworben wird: (Beweis durch Abruf)

*Vertriebsrepräsentanz Erfurt*

*Diese Vertriebsrepräsentanz betreut die Regionen um:  
Erfurt, Chemnitz, Bautzen, Hoyerswerda, Zschopau, Bischofswerda, Kamenz, Görlitz,  
Zwickau, Oelsnitz/ Vogtlandkreis, LK Stollberg und Annaberg*

*Ihr Vertriebsgebiet liegt in Ihrer Wohnortnähe, 2x pro Woche befinden Sie sich in der Niederlassung Erfurt.*

*Euroweb Vertriebsrepräsentanz Erfurt  
Ihr Ansprechpartner: Alexander Luckau / Media Manager  
Flughafenstrasse 4  
99092 Erfurt*

Zugleich benenne ich den weiteren Zeuge

[Z4]

\*  
\*

Alexander Luckau sagte vor dem LG Mühlhausen aus:

*„Ich habe Herrn [Z4] einen besonders günstigen Vertragsabschluss als Referenzkunde angeboten.“*

und

„Ich habe mich damals ausschließlich um die Anwerbung von Referenzkunden gekümmert und keine Kunden angeworben, die die „normalen Bedingungen“ erhielten.“

und

*„von mir wurde dargestellt, wie sich die Kosten für einen Kunden normalerweise darstellen und wie sich dieses Angebot für Referenzkunden unterscheidet.“*

Wenn sich aber die Vertriebsagentur nur um Referenzkunden kümmert, dann ist unbestreitbar das Referenzkundenangebot das Standardangebot und die so geworbenen Kunden genießen eben keinen Preisvorteil. Ich erinnere nochmals daran, dass es bei abertausenden Verfahren vor den Gerichten in ganz Deutschland keine einzige Klage der Antragsgegnerin gegen einen Kunden der Euroweb gibt, der nicht als Referenzkunde geworben wurde, was die Existenz einer nennenswerten Anzahl anderer Kundentypen statistisch mit sehr hoher Sicherheit ausschließt.

Es wäre höchst widersinnig und vollkommen verstandeswidrig, ja schon für Menschen mit weniger als dem durchschnittlichen Verstand unglaubbar, dass (wie es die erweislich oft vorsätzlich unwahr behauptende Antragsgegnerin vielfach den Gerichten als Aussage zumutete) das extrem teure „Kaufkundenangebot“ auf dem billigen passiven Vertriebsweg verkauft werden soll, das angeblich nur rund 30% dessen Preises kostende „Referenzkundenangebot“ jedoch auf dem extrem teuren Direktvertriebsweg!

Ferner sagt der Alexander Luckau als Zeuge aus, dass sich die Erstellungskosten der Webseite über die Laufzeit des Vertrages amortisieren.

Wenn jedoch diese laufenden, monatlichen/jährlichen Kosten (wie durch die Werber der Antragsgegnerin schulmäßig dem Verkehr gegenüber dargestellt) um 50% gegenüber dem Normalangebot gesenkt wurden und dennoch damit die Erstellungskosten der Webseite nachträglich finanziert werden, dann müssen diese laufenden, monatlichen/jährlichen Kosten für das angebliche „Normalkundenangebot“ (auch „Kaufkundenangebot“ genannt) derart überhöht sein, dass sich dieses am Markt nicht verkaufen lässt, denn ein Markt mit vielen Anbietern lässt einen solchen überhöhten Preis nicht zu. Das lässt nur einen Schluss zu: Das angebliche „Normalkundenangebot“ / „Kaufkundenangebot“ soll also gar nicht verkauft werden.

Demnach wird aber auch der angesprochene Verkehr erweislich hinsichtlich der vorgemachten Kostenlosigkeit der Erstellung der Webseite getäuscht.

Der Zeuge [Z4] wird wie folgt aussagen:

- Es seien von Herrn Luckau Preise von 9.000,00 – 10.000,00 € für die Erstellung der Webseite genannt worden. Diese seien dann auf dem Zettel des Herrn Luckau durchgestrichen worden und er habe gesagt, für ihn als Referenzkunden sei es weitaus günstiger – er müsse aber sofort unterschreiben.
- Ihm wurde vorgemacht, dass er für die Erstellung der Webseiten nichts, für die laufenden Kosten nur die Hälfte des Betrages der normalen Kunden zahlen müsse.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz  
Kassel, am 4. Juli 2014

